



Satzung

der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Rottal-Inn e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Landkreis Rottal-Inn“ (Kurzbezeichnung: „LAG Rottal-Inn“), im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist seit dem 19.11.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrkirchen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer und ökologischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur Entwicklung der Region.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke können geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Steuerkreis mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Steuerkreises kann innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Geschäftsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann ein Beitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Steuerkreis (§ 10)
4. der Fachbeirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung und zu Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie an den Steuerkreis (siehe § 10)
 - die Annahme und Änderung der Beitragsordnung, soweit erforderlich

- die Entlastung des Vorstands und des Steuerkreises
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl des Steuerkreises
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht des LAG-Managements zum Umsetzungsstand und ggf. Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie
 - Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands und des Steuerkreises
 - Wahl des Vorstands, falls anstehend
 - Wahl des Steuerkreises, falls anstehend
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (7) Eine Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation, beispielsweise durch Videokonferenz, ist möglich, wenn äußere Bedingungen dies erforderlich machen.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen oder juristische Personen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (4) Für die Wahlen gilt Folgendes: Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer, schriftlicher Wahl gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Die „weiteren 12 Mitglieder des Steuerkreises“ (§ 10) werden im Blockwahlverfahren und in Abweichung zu §8 (2) mit einer relativen Mehrheit gewählt. Reichen die Plätze wegen Stimmgleichheit von Bewerbern nicht aus, erfolgt eine Stichwahl unter diesen Bewerbern.
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen LEADER-Förderbehörde anzuzeigen.
- (6) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (§126a BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
Gleiches gilt für ein online-Abstimmungsverfahren (§126b BGB), falls ein geeignetes (rechts)sicheres Instrument dafür zur Verfügung steht.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem SchatzmeisterDer Leiter der LAG-Geschäftsstelle ist als Schriftführer Teil des Vorstands. Er ist nicht stimmberechtigt und muss nicht Mitglied im Verein ist.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Steuerkreis zugewiesen worden sind.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Steuerkreis berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandmitglieds bei der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Steuerkreis (=Entscheidungsgremium)

- (1) Der Steuerkreis ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung sowie zu Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie
- (2) Mitglieder des Steuerkreises können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Steuerkreises sind die jeweils aktuellen Vorgaben seitens der zuständigen Förderbehörde zu beachten.
- (4) Der Steuerkreis besteht aus den gewählten Mitgliedern des Vorstands und weiteren 12 Vereinsmitgliedern. Der Leiter der LAG-Geschäftsstelle (LAG-Management) gehört dem Steuerkreis als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- (5) Die Mitglieder des Steuerkreises werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Steuerkreises bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Steuerkreises ist unbegrenzt zulässig.
- (6) Die Zusammensetzung des Steuerkreises gewährleistet, dass weder die Interessengruppe „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Steuerkreises voraus, dass mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Steuerkreises anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Steuerkreises sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Steuerkreises übertragen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Steuerkreis ein Nachfolger bestellt werden.
- (8) Der Steuerkreis gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.
- (9) Die Beschlüsse des Steuerkreises können in Ausnahmesituationen auch im online-Verfahren gefasst werden.

§ 11 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Steuerkreises kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Steuerkreis bestimmt. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Steuerkreises hinzugezogen.
- (2) Der Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsstelle (LAG Management)

- (1) Der Verein kann zu seiner Unterstützung (Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie, Öffentlichkeitsarbeit, Erledigung laufender Angelegenheiten, Protokollführung usw.) eine Geschäftsstelle einrichten. Sie unterstützt den Vorstand und den Steuerkreis bei der Geschäftsführung des Vereins. Der Leiter der Geschäftsstelle ist zugleich Schriftführer des Vereins.

- (2) Die Einrichtung der Geschäftsstelle kann einem Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 6 Jahren zu berufen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht in der LAG-Geschäftsstelle tätig sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Rottal-Inn zu, der es ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 07.03.2023 hat die Neufassung der Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann die Satzung vom 06.11.2014, geändert mit Eintragung ins Vereinsregister am 21.12.2020.
- (2) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zeilarn, den 7. März 2023